



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Frau Caroline Trautweiler
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA,
Sektion Menschenrechte und
humanitäres Völkerrecht
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 15.06.2010 Doknr: 192
Sachbearbeiter/in: Andrea Ledergerber Lueber / Lan
Bern, 21. Juni 2010

EKKJ-Stellungnahme zum Entwurf des ersten Berichts der Schweiz zur Umsetzung des 2. Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Sehr geehrte Frau Trautweiler Latif

Die EKKJ bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf des ersten Berichts der Schweiz zum zweiten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention. Die EKKJ befasst sich mit einem denkbar breiten kinder- und jugendpolitischen Themenspektrum. Dazu gehören auch Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wie sie im Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie angesprochen sind. Aus ihrem Erfahrungsbereich sieht sich die Kommission nur zu wenigen Bemerkungen veranlasst.

Vorbemerkungen

- Die Kommission stellt ein durchaus hohes Engagement von Politik und Verwaltung fest, um die im Fakultativprotokoll verankerten Rechte umzusetzen.
- Gemäss Art. 12 wird dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zwei Jahren nach Inkrafttreten des Fakultativprotokolls ein umfassender Erstbericht vorgelegt. Das Protokoll ist für die Schweiz am 19. Oktober 2006 in Kraft getreten. Wir vermissen eine Begründung der Verspätung.
- Der Bericht weist die Rechtslage und deren Veränderungen nach Ratifizierung des Fakultativprotokolls gut nach. In der Annahme, dass sich der Kinderrechtsausschuss auch für die effektive Umsetzung dieser Massnahmen interessiert, würde die EKKJ ergänzende Angaben zur Praxis der Vollzugsbehörden begrüessen.

Anmerkungen

- **3.3. Strafbarkeit der Vermittlung einer illegalen Adoption**

Unter Ziffer 3.3. des vorliegenden Berichtsentwurfs wird auf die Strafbarkeit der Vermittlung einer illegalen Adoption hingewiesen. Der EKKJ sind keine Daten zur Wirksamkeit der Strafnorm ge-

mäss Art. 25 des BG-HAÜ bekannt. Der Kinderrechtsausschuss sollte deshalb darauf aufmerksam gemacht werden, dass anlässlich der letzten Revision des Adoptionsrechts von einer umfassenden Stärkung administrativer Schutzmechanismen abgesehen wurde. Dazu würde insbesondere ein Verbot von Adoptionen ohne Beizug einer zugelassenen Vermittlungsstelle gehören oder die Erweiterung der Zuständigkeit der zentralen Behörde des Bundes auf Adoptionen aus Staaten, die dem Haager Adoptionsabkommen nicht ratifiziert haben¹.

- **3.6. Bemerkungen zu den Minimalanforderungen an die nationale Gesetzgebung (Ziff. 31 und 32)**

Die EKKJ begrüsst Hinweise auf Massnahmen, die über den Mindeststandard des Fakultativprotokolls hinausgehen.

Interessant wären hier ergänzende Hinweise auf die Praxis der Strafverfolgungsbehörden zu den revidierten Tatbeständen, soweit es sich um Tathandlungen an minderjährigen Opfern handelt. Unseres Wissens gibt es noch keine Strafurteile in Anwendung von Art. 5 StGB, Zu den Art. 182 oder 195 liegen einzelne Entscheide vor, wobei unklar ist, ob diese Straffälle minderjährige Opfer betreffen.

Zur Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch verweisen wir auf die Bemerkungen zu Ziffer 80. Einzelne Kantone sind zur Frage der Kinderprostitution bereits gesetzgeberisch aktiv geworden. Ohne nationale Lösung wird dies innerhalb der Kantone zu unterschiedlichen Schutzstandards führen.

Die EKKJ hat in einer Pressemitteilung zur Sommersession 2010² der eidgenössischen Räte die Forderung unterstützt, den Tatbestand von Art. 197 um die Tathandlung Konsum zu ergänzen.

- **5.4.2. Rapports et programmes stratégique sur le plan fédéral**

Mit der Ankündigung des Bundesrates vom 4. Juli 2010, das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung zu unterzeichnen, muss der Abschnitt überarbeitet werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und hoffen, dass Sie unsere ergänzenden Bemerkungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Sekretariat Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Pierre Maudet



Andrea Ledergerber Lueber



¹ Die EKKJ hat im Oktober 2006 eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KESKE) veröffentlicht, diese Stellungnahme ist uaauf unserer Website abrufbar: http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_06_ST_KEntf.pdf

² Diese Medienmitteilung „Im Kampf gegen Pädophilie auch „Streaming“ bestrafen“ ist auf unserer Website abrufbar: http://www.ekkj.admin.ch/content.php?ekkj-1-1-tbl_1_25